

Artikel 21

Das Abkommen tritt in Kraft nach Übergabe von 6 Ratifikationsurkunden.

Artikel 22

1. Die Regierung jedes beliebigen Staates, die das vorliegende Abkommen nicht unterzeichnet hat, kann diesem beitreten. In diesem Falle übergibt die Regierung dem Rat der Organisation eine offizielle Erklärung, daß sie die Ziele und Prinzipien der Tätigkeit der Organisation teilt und die aus dem vorliegenden Abkommen resultierenden Verpflichtungen übernimmt.
2. Die Dokumente über den Beitritt zum Abkommen werden der Depositärregierung zur Aufbewahrung übergeben.

Artikel 23

Für Regierungen, die die Ratifikationsurkunden oder Dokumente über den Beitritt nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens zur Aufbewahrung übergeben, tritt es am Tage der Übergabe der erwähnten Urkunden in Kraft.

Artikel 24

Korrekturen zum vorliegenden Abkommen treten für jeden Abkommenspartner, der diese Korrekturen annimmt, nach ihrer Billigung durch zwei Drittel der Abkommenspartner in Kraft. Die in Kraft getretene Korrektur wird für die anderen Abkommenspartner bindend, nachdem diese von ihnen angenommen worden ist.

Artikel 25

1. Die Depositärregierung des vorliegenden Abkommens benachrichtigt alle Abkommenspartner über das Datum jeder Unterzeichnung, über das Datum der Übergabe jeder Ratifizierungsurkunde zum Deponieren und jedes Beitrittsdokuments über das Datum des Inkrafttretens des Abkommens sowie über alle anderen erhaltenen Mitteilungen.
2. Das vorliegende Abkommen ist von der Depositärregierung in Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Organisation der Vereinten Nationen registrieren zu lassen.

Artikel 26

Das vorliegende Abkommen wird in englischer, spanischer, russischer und französischer Sprache, dessen Texte gleich authentisch sind, den Archiven der Depositärregierung übergeben. In entsprechender Weise werden die beglaubigten Kopien von der Depositärregierung den Abkommenspartnern übersandt.

Zur Beglaubigung dessen haben die unten Unterzeichneten, die in der entsprechenden Form dazu bevollmächtigt waren, das vorliegende Abkommen unterschrieben.

Ausgeführt in Moskau, 15. November 1971

In Vollmacht der Regierung
der Volksrepublik Bulgarien

gez. Trajkow

In Vollmacht der Regierung
der Ungarischen Volksrepublik

gez. Csánádi

In Vollmacht der Regierung
der Deutschen Demokratischen
Republik

gez. Schulze

In Vollmacht der Regierung
der Republik Kuba

gez. Torres

In Vollmacht der Regierung
der Mongolischen Volksrepublik

gez. Gotov

In Vollmacht der Regierung
der Volksrepublik Polen

gez. Kowalczyk

In Vollmacht der Regierung
der Sozialistischen Republik
Rumänien

gez. Airinei

In Vollmacht der Regierung
der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken

gez. Puszew

In Vollmacht der Regierung
der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

gez. Chalupa